

Titel IV

Körungsordnung für Hengste

Vom 17. Dezember 2001
(geändert am 28. April 2011)

Der Schweizerische Freibergerzuchtverband (SFZV)

auf der Grundlage seines Zuchtprogramms (Titel II) und seiner Herdebuchordnung (Titel III)

beschliesst:

Art. 1 Einleitung

- 1 Die Körung ist die Entscheidung des SFZV betreffend des Einsatzes eines Hengstes im Rahmen des Zuchtprogramms, und entspricht der Eintragung in die Kategorie Stud-Book (SB) oder in die Kategorie Basis (BAS). Die Körung der Hengste der Kategorie Stud-Book Urfreiberger (SBU) erfolgt gemäss vom RRFB bestimmten Körungsregelungen.
- 2 Die Zuchtkommission ist verantwortlich für die Durchführung der Körung. Sie ist zuständig für die Ergänzung dieser Richtlinien. Nach Bedarf zieht sie Spezialisten bei, vor allem für den Bereich Veterinärmedizin.
- 3 Die Köreentscheidung lautet:
 - „gekört“ = Eintrag in die Kategorien Stud-Book (SB), Basis (BAS) oder Stud-Book Urfreiberger (SBU)
 - „nicht gekört“ = Eintrag in die Kategorie FM Andere (FMAT).
- 4 Erfüllt ein Hengst die seinem Alter entsprechenden Anforderungen der Kategorie SB, BAS oder SBU nicht mehr, so wird er in die Kategorie FMAT eingetragen.
- 5 Alle Entscheidungen betreffend den Zuchteinsatz eines Hengstes sind dem Besitzer des Hengstes schriftlich mitzuteilen und auf dem Identifikationspapier zu vermerken.
- 6 Vor dem ersten Zuchteinsatz eines Hengstes ist dessen Identität Art. 6 der HBO zu überprüfen.

Art. 2 Zulassungsbedingungen zur Selektion

- 1 Zugelassen zu allen Selektionsstufen sind nur Hengste, welche in den Kategorien SB oder BAS eingetragen sind oder eingetragen werden können.
- 2 Diese müssen die ihrem Alter entsprechenden Selektionsstufen bestehen.
- 3 Der Vorstand kann auf Antrag der Zuchtkommission Ausnahmen von dieser Regelung zulassen.

Art. 3 Abstammung

Ein gekörter Hengst muss über 4 Generationen lückenloser Abstammung verfügen. Der Vater und die Mutter eines gekörten Hengstes müssen in der Kategorie Stud-Book oder Basis der Sektion Reinzucht eingetragen sein oder eingetragen werden können. Bei Bedarf kann die Zuchtkommission eine Untersuchung der Mütter der Hengstanwärter oder die Vorlage von entsprechenden Leistungsausweisen dieser Stuten anordnen.

Art. 4 Ablauf der Körung

- 1 Die zentralisierte Körung der Hengste umfasst folgende Bestandteile:
 - a) Exterieurbeurteilung an einem vom SFZV bestimmten Ort
 - b) Gesundheitsuntersuchung
 - c) Stationstest (STT) und Verhaltenstest (VT)
 - d) Nachzuchtbeurteilung.
- 2 Die mit den verschiedenen Bestandteilen des Körungsverfahrens verbundenen Kosten gehen zu Lasten der Hengstbesitzer.

Art. 5 Exterieurbeurteilung (Art. 4, lit. a)

Zulassungsbedingung: Hengste im Alter von mindestens 3 Jahren.

- 1 Die Körkommission beurteilt jedes Pferd in den drei Selektionsmerkmalen Typ, Exterieur und Gangarten.
- 2 Das Pferd wird auf der Dreieckbahn vorgeführt: zuerst im Stand, anschliessend an der Hand im Schritt und im Trab.
- 3 Die Richter erstellen eine lineare Beschreibung und vergeben Noten von 1 bis 9 für jedes der drei Selektionsmerkmale, gemäss Art. 6 ZP.
- 4 Kandidaten mit den Farben Braun, Fuchs und Schwarz werden bevorzugt.
- 5 Selektiert für den Eintrag in die Kategorie SB werden Kandidaten mit einer Gesamtnote von mindestens 18, ohne Teilnote unter 5.
- 6 Selektiert für den Eintrag in die Kategorie BAS werden mit einer Gesamtnote von mindestens 18, ohne Teilnote unter 5.
- 7 Kategorisierungspunkte: 1 Punkt, wenn die Summe der drei Teilnote für die Selektionsmerkmale von 18 bis 23, 2 Punkte, wenn die Summe 24 und mehr beträgt.
- 8 Einzureichende Dokumente für diesen ersten Bestandteil des Körungsverfahrens: Abstammungsausweis, Impfausweis (gemäss Reglement des SVPS), Leistungsausweis (gemäss Richtlinien der Zuchtkommission), und Gesundheitsausweis (gemäss Richtlinien der Zuchtkommission).

- 9 Bei Beanstandung der vergebenen Noten kann der Besitzer des Hengstes einen Rekurs bei der Körkommission auf dem Platz am gleichen Tag vorbringen. Der Hengst wird ein zweites Mal vorgeführt. Anschliessend besteht ein weiteres Rekursrecht gemäss Statuten des SFZV.

Art. 6 Klinische Untersuchung (Art. 4, lit. b)

Zulassungsbedingung: Hengste im Alter von mindestens 3 Jahren, welche mindestens 1 Kategorisierungspunkt für Exterieur und Gangarten gemäss Art. 5 erhalten haben.

- 1 Die klinische Untersuchung wird vor dem STT durchgeführt, in einer durch die Zuchtkommission bezeichneten Klinik.
- 2 Ausnahmsweise kann sie zu einem andern Zeitpunkt von einem durch die Zuchtkommission bestätigten Tierarzt vorgenommen werden.
- 3 Die Röntgenbilder der Strahlbeine (von vorne, von der Seite und tangential) müssen dem SFZV ausgehändigt werden.
- 4 Die Zuchtkommission beschliesst über die Zulassung zur Zucht, auf Grund des Protokolls der klinischen Untersuchung (Beilage I zur vorliegenden Körungsordnung).
- 5 Je nach Ergebnissen der klinischen Untersuchung kann die Zuchtkommission weitere Unterlagen anfordern.
- 6 Bei Nicht-Anerkennung zur Zucht nach der klinischen Untersuchung kann der Hengst ein zweites Mal präsentiert werden. Bei Anfechtung des Urteils nach der zweiten Vorführung besteht ein weiteres Rekursrecht gemäss Statuten des SFZV.

Art. 7 Stationstest (STT) und Verhaltenstest (VT) (Art. 4, lit. c)

Zulassungsbedingung: Hengste im Alter von 3 oder 4 Jahren, welche mindestens 1 Kategorisierungspunkt für Exterieur und Gangarten gemäss Art. 5 erhalten haben, und zur Zucht zugelassen worden sind gemäss Art. 6.

- 1 Der STT dauert 40 Tage und wird auf einem Platz durchgeführt, welchen der Vorstand auf Vorschlag der Zuchtkommission auswählt. Er setzt sich aus einer Trainingsperiode und einer Abschlussprüfung zusammen.
- 2 Die Zuchtkommission bezeichnet die Trainingsleitung (TL), die Richter für die Abschlussprüfung und den verantwortlichen Tierarzt.
- 3 Die TL erstellt einen für die jungen Hengste geeigneten Trainingsplan, im Einvernehmen mit der Zuchtkommission.
- 4 Am ersten Tag des STT wird jeder Hengst auf den Stand seiner Ausbildung geprüft.
- 5 Das Training verläuft nach Trainingsplan, unter Berücksichtigung der körperlichen Form und des Ausbildungsstandes des Pferdes.

- 6 Während des STT werden tierärztliche Kontrollen durchgeführt. Vor dem Test erfolgte Behandlungen müssen der TL und dem verantwortlichen Tierarzt gemeldet werden.
- 7 Während des STT kann ein Hengst disqualifiziert (aus dem STT genommen) werden im Fall von Gesundheitsproblemen, wenn Erbfehler oder andere unvorhergesehene Komplikationen auftreten. Der Entscheid obliegt der TL und dem verantwortlichen Tierarzt, nach Konsultation der Zuchtkommission.
- 8 Es können Dopingtests während des STT durchgeführt werden, gemäss Reglementierung des SVPF.
- 9 Die Zuchtkommission organisiert, in Absprache mit der TL, den Ablauf des Abschlusstestes.
- 10 Die Selektionsmerkmale werden durch die TL, die Fahrer und die Reiter während der Trainingsperiode bewertet; während des Abschlusstestes werden diese Merkmale unabhängig durch die beauftragten Richter beurteilt. Die Skala der gewichteten Noten geht von 1 bis 9. Während des STT werden die Noten auf Verlangen dem Besitzer des Hengstes mitgeteilt.
- 11 Folgende Gewichtungskoeffizienten werden bei den Noten angewandt:

bewertete Selektionsmerkmale	Gewichtungskoeffizienten			
	Training		Abschlusstest	
	Fahren	Reiten	Fahren	Reiten
Verhalten	5	5		
Lernbereitschaft	5	5		
Leistungsfähigkeit	5	5		
Schritt beim Fahren	8		8	
Trab beim Fahren	8		8	
Schritt beim Reiten		7		7
Trab beim Reiten		7		7
Galopp beim Reiten		12		12
Eignung zum Fahren	15		10	
Lenksamkeit	7		7	
Willen zum Fahren	7		7	
Eignung zum Reiten		19		14
Total	60	60	40	40

- 12 Am Ende des Abschlusstests werden die gewichteten Noten zu Indices zusammengefasst, auf der Basis des arithmetischen Durchschnittes, standardisiert auf 100 Punkte, und einer auf 20 Punkte standardisierten Standardabweichung.
- 13 Der Gesamtindex ist das arithmetische Mittel aus dem Teilindex Fahren und dem Teilindex Reiten.
- 14 Der STT ist bestanden, wenn ein Hengst einen Gesamtindex von mindestens 90 Punkten erreicht hat, wobei keiner der beiden Teilindices unter 75 Punkten betragen darf.
- 15 Das Bestehen des STT setzt voraus, dass der VT bestanden ist.

- 16 Die vierjährigen Hengste werden penalisiert durch einen Abzug von je 10 Punkten von jedem der beiden Teilindices.
- 17 Wenn ein Hengst einen Gesamtindex von mindestens 90 Punkten erreicht, aber mit einem Index Reiten unter 75 Punkten, so kann es den STT wiederholen, oder sich im gleichen Jahr im Final Freizeit und Sport «Rücken» klassieren, oder mit vier Jahren im Final Freizeit und Sport «Dressur».
- 18 Wenn ein Pferd einen Gesamtindex von mindestens 90 Punkten erreicht, aber mit einem Index Fahren unter 75 Punkten, so kann es den STT wiederholen, oder sich im gleichen Jahr im Final Promotion CH «Fahren» klassieren.
- 19 Kategorisierungspunkte: 1 Punkt bei bestandenem STT mit einem Gesamtindex von 90 bis 119 Punkten, 2 Punkte bei bestandenem STT mit einem Gesamtindex von 120 Punkten oder mehr.
- 20 Beim STT und beim VT ist jegliche Art von Rekurs ausgeschlossen.
- 21 Erforderliche Dokumente für diese dritte Phase des Körungsverfahrens: Abstammungsausweis, Impfausweis, CEM-Zeugnis gemäss Richtlinien der Zuchtkommission, sowie weitere sanitärische Zeugnisse gemäss Richtlinien der Zuchtkommission.

Art. 8 Kombinierte Prüfung FM

Gekörte Hengste im Alter von 5 bis 7 Jahren, welche mindestens einen Kategorisierungspunkt erhalten haben für Exterieur gemäss Art. 5, zur Zucht zugelassen worden sind gemäss Art. 6, und mindestens einen Kategorisierungspunkt erhalten haben gemäss Art. 7.

- 1 Die kombinierte Prüfung FM wird gemäss dem entsprechenden Reglement durchgeführt. Sie ist fakultativ, aber erforderlich für das Verbleiben in einer Klasse oder den Aufstieg in eine höhere Klasse.
- 2 An dieser Prüfung können Hengste im Alter von 5 bis 7 Jahren teilnehmen, welche ein Total von mindestens 18 Punkten bei der Beurteilung von Exterieur erhalten haben nach Art. 5, anlässlich der klinischen Untersuchung nach Art. 6 zur Zucht zugelassen worden sind, und im STT einen Gesamtindex von mindestens 90 Punkten erreicht haben, gemäss Art. 7.
- 3 Die kombinierte Prüfung FM dient zur Selektion von Pferden auf Grund ihrer Eignungen zum Fahren und Reiten.
- 4 Ein Hengst erhält einen Kategorisierungspunkt, wenn er im Final der kombinierten Prüfungen FM klassiert wird.
- 5 Das Rekursrecht besteht gemäss den Statuten des SFZV und den Reglementen des SVPS.
- 6 Den Organisatoren der Prüfung muss das Original des Abstammungsausweises ausgehändigt werden.

Art. 9 Sport (Promotion CH oder offizielle Prüfung SFZV / SVPS)

Gekörte Hengste im Alter von 3 bis 7 Jahren, welche mindestens einen Kategorisierungspunkt erhalten haben für Exterieur gemäss Art. 5, zur Zucht zugelassen worden sind gemäss Art. 6, und mindestens einen Kategorisierungspunkt erhalten haben gemäss Art. 7.

- 1 Die Prüfung (Promotion CH oder offizielle Prüfung SFZV / SVPS) verläuft gemäss den entsprechenden Reglementierungen. Sie ist fakultativ, aber erforderlich für das Verbleiben in einer Klasse oder den Aufstieg in eine höhere Klasse.
- 2 An dieser Prüfung können Hengste im Alter von 3 bis 7 Jahren teilnehmen, welche ein Total von mindestens 18 Punkten bei der Beurteilung von Exterieur und Gangarten erhalten haben nach Art. 5, anlässlich der klinischen Untersuchung nach Art. 6 zur Zucht zugelassen worden sind, und im STT einen Gesamtindex von mindestens 90 Punkten erreicht haben, gemäss Art. 7.
- 3 Die Sportprüfungen dienen zur Selektion von Pferden auf Grund ihrer Eignungen zum Fahren oder Reiten.
- 4 Ein Hengst erhält einen Kategorisierungspunkt, wenn er sich für den schweizerischen Final klassiert. Er erhält zwei Kategorisierungspunkte, wenn er im schweizerischen Final klassiert wird.
- 5 Das Rekursrecht besteht gemäss den Reglementen des SVPS.
- 6 Den Organisatoren der Prüfung muss das Original des Abstammungsausweises ausgehändigt werden.

Art. 10 Nachzuchtbeurteilung der Hengste (Art. 4, lit. d)

- 1 Die Nachzuchtbeurteilung wird auf Antrag des Besitzers des Hengstes durchgeführt. Sie beruht auf den Angaben im Herdebuch.
- 2 Die Nachzuchtbeurteilung ist empfohlen für Hengste vom siebenten Altersjahr an. Sie ist obligatorisch vom zehnten Altersjahr an.
- 3 Die Nachzuchtbeurteilung liegt in der Kompetenz der Zuchtkommission. Sie muss den Vorschriften in Art. 11 des vorliegenden Reglements entsprechen.
- 4 Das Rekursrecht besteht gemäss den Statuten des SVPS.
- 5 Der Zuchtkommission muss das Original des Abstammungsausweises ausgehändigt werden.

Art. 11 Eintragung der Zuchthengste in die Klassen der Kategorie Stud-Book

- 1 Es können nur diejenigen Hengste in eine Klasse des Herdebuches eingetragen werden, welche ein Total von mindestens 18 Punkten bei der Beurteilung von Exterieur und Gangarten erhalten haben nach Art. 5, anlässlich der klinischen Untersuchung nach Art. 6 zur Zucht zugelassen worden sind, und im STT einen Gesamtindex von mindestens 90 Punkten erreicht haben, gemäss Art. 7.

- 2 Bis ein Hengst mindestens zwanzig im Herdebuch eingetragene direkte Nachkommen aufweist, wird er in Klasse B oder C eingetragen, in Abhängigkeit von seinem Alter und der Anzahl erhaltenen Kategorisierungspunkte, gemäss nachstehender Tabelle:

Alter in Jahren	Klasse C	Klasse B	Klasse A
3	2	4	---
4	2	4	---
5	2	5	---
6 und mehr	2	6	---

- 3 Wenn ein Hengst mindestens zwanzig im Herdebuch eingetragene direkte Nachkommen aufweist, wird er in eine Klasse eingetragen in Abhängigkeit vom Anteil seiner direkten Nachkommen, welche in die Klasse B aufgenommen worden sind, gemäss nachstehender Tabelle:

Alter in Jahren	Klasse C	Klasse B	Klasse A
7 und mehr	weniger als 50 % Nachkommen in Klasse B	50 % bis 60 % der Nachkommen in Klasse B	60 % oder mehr der Nachkommen in Klasse B

- 4 Wenn in drei aufeinanderfolgenden Jahren der geforderte Anteil an Nachkommen in der Klasse B nicht erreicht wird, wird der Hengst in die jeweils niedrigere Klasse zurückgestuft.
- 5 Am Ende des Jahres, nach dem Final Promotion CH, bestimmt die Zuchtkommission die Klassierung aller aktiven oder in der Zucht eingesetzten Hengste. Sie berücksichtigt dabei das Alter jedes Hengstes im Zeitpunkt der Klassierung.
- 6 Die Klassierung aller Hengste wird vor der Decksaison publiziert.
- 7 Die Hengstbesitzer reichen bis zum 1. November des der Decksaison vorangehenden Jahres die Klassierungsanträge an den SFZV ein, unter Beilage sämtlicher notwendigen Unterlagen, insbesondere Leistungsausweise und Original des Abstammungsscheines.
- 8 Die zur Klassierung notwendigen Daten werden den Antragstellern durch die Herdebuchstelle zur Verfügung gestellt.
- 9 Nach Ablauf der Frist nimmt die Zuchtkommission die Klassierung vor auf Grund zu diesem Zeitpunkt vorhandenen Daten vor.
- 10 Die Zuchtkommission ist befugt, in Einzelfällen einen Zuchthengst aus der Klasse B in die Klasse A einstuft, wenn mindestens zwanzig seiner direkten Nachkommen in Klasse B oder A eingestuft sind, und der Anteil seiner Töchter in Klasse A und / oder der Anteil seiner Hengst-Söhne in Klasse B oder A deutlich höher sind als die entsprechenden Durchschnitte bei den andern Hengsten.

Art. 12 Beurteilung von Hengstanwärttern

- 1 Hengstanwärtter im Alter von eineinhalb und zweieinhalb Jahren können einmal jährlich auf zentralen, durch den SFZV bezeichneten Plätzen vorgestellt werden.
- 2 Die Beurteilung erfolgt durch Mitglieder der Schaukommission.
- 3 Die Beurteilung kann in Form einer Rangierung erfolgen und hat nur beratende Form.
- 4 Im Prinzip werden keine Noten vergeben.

Art. 13 Kosten, Versicherungen

- 1 Die Kosten für die Körung werden vom SFZV festgelegt.
- 2 Der SFZV schliesst für die in seinem Auftrag tätigen Richter eine Kollektivunfallversicherung sowie eine Betriebshaftpflichtversicherung ab.
- 3 Die Versicherung der Pferde bezüglich Krankheit, Lahmheit und Unfall ist ausschliesslich Sache der Besitzer.

Art. 14 Aufhebung der zur Zeit gültigen Reglementierung

Die Richtlinien betreffend die Durchführung der Beurteilung in der Freiburger Rasse vom 23. Dezember 1994 sind aufgehoben.

Art. 15 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.


Art. 16 Übergangsregelung

Hengste, welche bisher in den Klassen C oder B eingestuft waren gemäss den früheren Richtlinien, bleiben in ihren Klassen bis sie die nötige Anzahl Nachkommen aufweisen, um neu eingestuft werden zu können.

Genehmigt durch die Delegiertenversammlung am 17. Dezember 2001

SCHWEIZERISCHER FREIBERGER- ZUCHTVERBAND:

Der Präsident:



H. Spychiger

Der Geschäftsführer:



L. Jallon

**(Die Änderungen wurden von der Delegiertenversammlung
am 28. April 2011 angenommen und treten am 1. Mai 2011 in Kraft.)**

KLINISCHE UNTERSUCHUNG

Nr.:

Name:

Besitzer:

	i.O.	Bemerkungen
Allg. Zustand / Schlh. LK / Kieferstellung		
Rücken / Gliedmassen		
Hoden		
Zirkulationsapparat		
Atmungsapparat		
Ganganalyse		
Beugeproben vo / hi		
Brettproben		
Auge / ZNS		
Laryngoskopie		
Röntgen		
Spermauntersuchung (fakultativ)		
Untersuchung auf EVA		
Kontrolluntersuchung		

Diagnose	
----------	--

Ja

Nein

Zuchtzulassung:

Datum:

Unterschrift: